

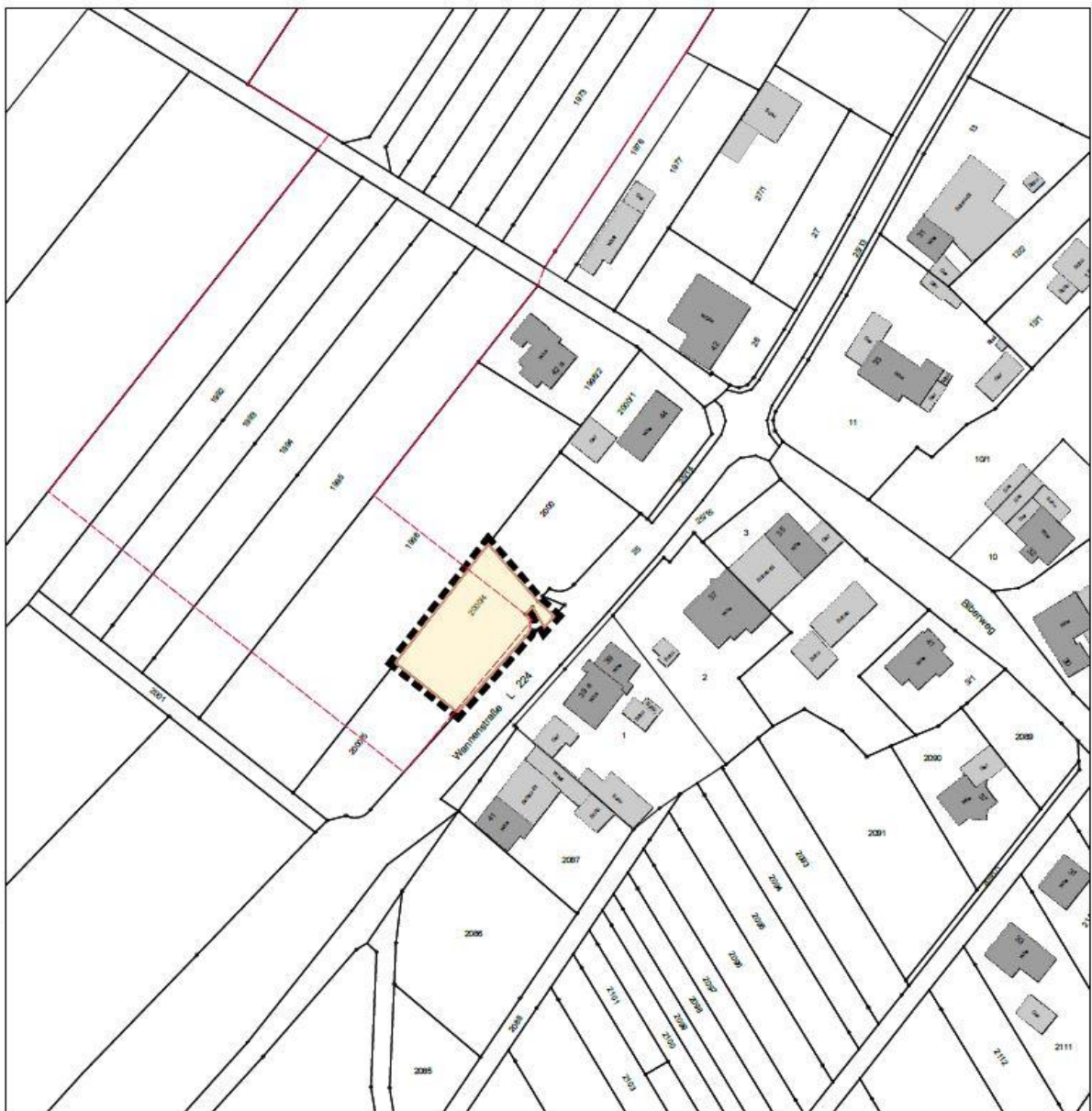
Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Wannenstraße“, Gemarkung Watterdingen im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Tengen hat am 05.12.2019 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wannenstraße“, Gemarkung Watterdingen im beschleunigten Verfahren gemäß §13b BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Gemeinderat beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes „Wannenstraße“, Gemarkung Watterdingen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und entsprechende Planentwürfe als Grundlage für die Offenlage gebilligt.

Der Planbereich ist im nachfolgend abgedruckten Plan durch eine unterbrochene schwarze Linie umgrenzt:



M 1:1.500 Tengen, den 26.11.2019

Für den Geltungsbereich ist der Lageplan vom 26.11.2019 maßgebend.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Wannenstraße im Ortsteil Watterdingen der Stadt Tengen ist beidseitig mit Wohnbebauung bebaut, von denen zum Teil noch Ökonomieteile vorhanden sind. Anschließend ist auf der nördlichen Seite der Wannenstraße eine geplante Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan enthalten. Innerhalb der Wohnbaufläche wurde auf dem Grundstück Nr. 2000/4 ein Vorhaben für Geschosswohnungsbau geplant, für das das Planungsrecht über ein Bauleitplanverfahren gesichert werden soll. In Tengen besteht derzeit ein großer Bedarf an Wohnungen in diesem Sektor.

Bebauungsplan nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. §13a BauGB. Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs.1 BauGB abgesehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans vom 26.11.2019 einschließlich zeichnerischer Teil, planungsrechtlicher Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zum Bebauungsplan sowie die Natur- und Artenschutzfachliche Prüfung liegen in der Zeit vom **20. Dezember 2019** bis einschließlich **24. Januar 2020** (Auslegungsfrist) im Rathaus Tengen, Marktstraße 1 in 78250 Tengen, im Flur vor Zimmer 11 während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen im Rathaus Tengen (Hauptamt) Marktstraße 1 in 78250 Tengen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tengen, den 13.12.2019

gez. Marian Schreier
Bürgermeister